

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 36

Datum: 14.10.2015

Inhalt:

- 1. Hochschulordnung der Alanus Hochschule vom 31.10.08 in der Fassung vom 14.10.2015**
- 2. Ordnung der Alanus Hochschule für die Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 01.04.2011 in der Fassung vom 10.07.2015, zuletzt geändert am 14.10.2015**
- 3. Ordnung der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft zur internen Evaluation von Studium und Lehre vom 08.06.2011 in der Fassung vom 29.09.2015, zuletzt geändert am 14.10.2015**

Hochschulordnung der Alanus Hochschule vom 31.10.08

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

- § 1 Name**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium**
- § 4 Rechtsstellung**

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**
- § 6 Senat**
- § 7 Rektorat**
- § 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats**
- § 9 Rektor und Prorektoren**
- § 10 Kanzler**
- § 11 Fakultäten, Fachbereiche und Fachgebiete**
- § 12 Fachbereichsleiter und Leitungskonferenz**
- § 13 Fachbereichsrat**
- § 14 Akademische Mitarbeiter**
- § 15 Kuratorium der Hochschule**
- § 16 Hochschulgespräch**
- § 17 Studentische Selbstverwaltung**

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

- § 18 Studienangebote**
- § 19 Hochschulgrade**
- § 20 Zugang und Einschreibung**
- § 21 Berufung von Hochschullehrern**

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Alanus Hochschule wurde im Oktober 2002 als Kunsthochschule mit fünf künstlerischen Diplomstudiengängen und einem integrierten kulturwissenschaftlichen Ergänzungsstudium (Studium Generale) staatlich anerkannt. Sie ist hervorgegangen aus einer Einrichtung der freien Kunstausbildung, die 1973 gegründet wurde und die bereits vor ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung Hochschule führen durfte. Zwischen ihrer Gründung und ihrer Anerkennung hat sie vielfältige Umbildungs- und Ausbauprozesse durchlaufen. Leitend war dabei das Ziel, die inhaltlichen und formalen Bedingungen für einen ordnungsgemäßen akademischen Forschungs- und Lehrbetrieb herzustellen. Von 2003 an hat sie ihr Selbstverständnis in Richtung einer Hochschule für Kunst und Gesellschaft weiterentwickelt und zusätzlich zur Kunst auch wissenschaftliche Fachbereiche und Studienangebote geschaffen. Wesentlich für diesen Ausbau ist die konsequente Verknüpfung von künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in ihren künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Idee, künstlerische Handlungskompetenzen in beruflichen Handlungsfeldern gesellschaftlich wirksam werden zu lassen.

Die Alanus Hochschule ist der Freiheit von Forschung und Lehre in Kunst und Wissenschaft verpflichtet. Dazu zählt sie auch den kritischen philosophischen und künstlerischen Diskurs zu den Ideen Rudolf Steiners, die zu ihren identitätsbildenden Wurzeln gehören.

Die Alanus Hochschule ist ein Ort des Dialogs zwischen Kunst und Wissenschaft sowie der Künste untereinander. Sie fördert daher inter- und transdisziplinäre Arbeitsweisen innerhalb ihres Hochschulkollegiums.

Die Alanus Hochschule kooperiert mit Stiftungen und Förderpartnern, die ihre Hochschulordnung und die Autonomie ihrer akademischen Gremien und Organe vollumfänglich respektieren. Für den Fall der Nicht-Beachtung dieses Grundsatzes behalten sich das Rektorat und der Senat vor, eine geeignete Schiedsstelle anzurufen.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§ 1 Name

Die Alanus Hochschule ist eine Kunsthochschule und trägt den Namen:

Alanus Hochschule (Hochschule für Kunst und Gesellschaft)

Alanus University of Arts and Social Sciences

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der forschenden und lehrenden Vermittlung der bildenden und darstellenden Künste. Sie nimmt in wissenschaftlichen Fachbereichen in Forschung und Lehre Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen wahr.

(2) Die Hochschule fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Sie wirkt auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft auf den Dialog zwischen Hochschule und Gesellschaft hin, insbesondere durch Ausstellungen, Darbietungen, Symposien und Veröffentlichungen.

(3) Lehre und Studium sollen das künstlerische und wissenschaftliche Potential im Menschen entwickeln und auf die Ausübung eines Berufes vorbereiten. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sind dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie den Absolventen zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 3 Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Hochschule dient der Pflege und Entwicklung der Kunst und der Wissenschaft durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre gesetzlich verbürgten Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums.

§ 4 Rechtsstellung

Rechtsträger der Hochschule ist die Alanus Hochschule gGmbH mit Sitz in Alfter.

Diese Hochschulordnung beschreibt die Funktionen und Aufgaben von Organen und Gremien der Hochschule.

Zweiter Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind der Rektor und die Prorektoren, der Kanzler, das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, Doktoranden, Habilitanden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die nebenberuflichen Professoren, die Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragten, Auszubildenden, Zweit- und Gasthörer sowie Stipendiaten.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule im Rahmen der vorliegenden Grundordnung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 6 Senat

(1) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Hochschule, die von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind, und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte, zentrale Legitimationsorgan.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. 1 Professor je Studiengang; 1 weiterer Professor bei Studiengängen mit mehreren Studienrichtungen, wenn eine der Studienrichtungen mindestens 40 Studierende aufweist. Als Studiengang gilt ein akkreditiertes und als solches beurkundetes Studienangebot; Studienrichtungen sind innerhalb eines akkreditierten Studienganges definierte Schwerpunktsetzungen.
- b. 1 Professor aus dem Fachgebiet für philosophische und ästhetische Bildung (Studium Generale),

- c. 4 Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- d. 1 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter,
- e. 1 Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind beratende Mitglieder des Senats. Sie können nicht als stimmberechtigte Mitglieder für eine sonstige Funktion in den Senat entsandt werden. Beratende Mitglieder des Senats sind zudem seine Ehrenmitglieder sowie sonstige Personen, die der Senat für einzelne Sitzung oder dauerhaft beruft.

(4) Die Vertreter gemäß Abs. 1 Ziff. b bis e sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. a bis e regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Senat berät und entscheidet über die grundlegenden akademischen Belange der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung über Leitbild und akademische Ziele der Hochschule sowie Qualitätsentwicklung und Evaluation.
2. die Beratung und Entscheidung über
 - a. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule (ausgenommen sind Studien- und Prüfungsordnungen); die Hochschulordnung wird vom Senat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
 - b. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung, zum Haushalt der Hochschule, zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats sowie des wissenschaftlichen Forschungsprofils und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - c. Beschlussfassung über die Bestellung des Rektors nach § 9 Abs. 3.
 - d. Beschlussfassung über die Bestellung der Prorektoren auf Vorschlag des Rektors nach § 9 Abs. 9.
 - e. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes der Alanus Stiftung zur Ernennung des Kanzlers nach § 10 Abs. 2.
 - f. Beschlussfassung über die Entsendung von Professoren des Senats in den Stiftungsrat der Alanus Stiftung gemäß der Satzung der Stiftung.

(7) Der Senat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. Zusätzliche Sitzungen

können bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich einberufen werden. Die Senatsversammlung ist bemüht, einmütige Beschlüsse zu fassen. Ist dies nicht zu erreichen, dann beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(8) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus einem Rektor und ein oder mehreren Prorektoren sowie dem Kanzler.

(2) Rektor und die Prorektoren verantwortlich für die akademischen Belange der Hochschule. In Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Hochschule durch den Kanzler verantwortet und vertreten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in der Hochschulordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Das Rektorat kann einen Hochschulentwicklungsplan beschließen; dieser stellt, soweit nichts anderes bestimmt, einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträger dar. Das Rektorat berücksichtigt bei der Beschlussfassung des Hochschulentwicklungsplans die Entwicklungspläne der Fachbereiche, soweit solche vorhanden sind. Es ist für die Durchführung der Evaluation und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor.

(2) Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder des Rektorats sind in der Geschäftsordnung des Rektorats beschrieben.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

(4) Die Organe der Alanus Hochschule sind gegenseitig mitteilungs­pflichtig. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch von Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat hat rechtswidrige oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbare Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat hat Abhilfe zu schaffen und den Vorstand der Alanus Stiftung und den Senat zu unterrichten.

(6) Das Rektorat gibt den Vertretern der Gruppe der Studierenden Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums und der Hochschulentwicklung.

§ 9 Rektor und Prorektoren

(1) Der Rektor vertritt und repräsentiert die Hochschule nach innen und außen. Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auch anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Der Rektor wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber der Fachbereichsleitung und den zur Lehre verpflichteten Personen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des gemäß der vom Senat erlassenen Wahlordnung gewählt.

(4) Die Amtszeit des Rektors beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Senat kann dem Rektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 3 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Rektor, endet damit automatisch die Amtszeit des Rektors, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(6) Der Rektor kann unter Einhaltung der Bestimmung des § 21 Hochschullehrer zu Professoren ernennen.

(7) Berufungskommissionen werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereiches bzw. Fachgebietes vom Rektor eingesetzt.

(8) Der Rektor setzt dem Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fachgebiete gemäß die Prüfungskommissionen zur Feststellung der Eignung, Begabung und Einstufung von Bewerbern bzw. Studierenden gemäß den jeweiligen Ordnungen ein.

(9) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Im Rektorat müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektor und Prorektor(en) vertreten sein. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet automatisch mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Der Senat kann einen Prorektor mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 9 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Prorektor, endet damit automatisch die Amtszeit des Prorektors, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

§ 10 Kanzler

(1) Der Kanzler ist verantwortlich für den Haushalt und leitet die Verwaltung. Er kann in Haushaltsfragen Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Vorstand der Alanus Stiftung.

(2) Der Kanzler wird für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit endet automatisch mit der Abberufung als Geschäftsführer der Alanus gGmbH.

(3) Der Senat kann dem Kanzler mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen. Nach Aussprechen des Misstrauens wird das Wahlverfahren nach Abs. 2 in Gang gesetzt. Wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums einen neuen Kanzler, endet damit automatisch die Amtszeit des Kanzlers, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde.

(4) Als Mitglied des Rektorats leitet und verantwortet der Kanzler die Hochschulverwaltung. Soweit Struktur- und Organisationsfragen betroffen sind, entscheidet das Rektorat gemeinsam. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 11 Fakultäten, Fachbereiche und Fachgebiete

(1) Die Hochschule besteht aus einer Fakultät für Kunst und Architektur mit künstlerischen Fachbereichen bzw. -gebieten und einer Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften mit wissenschaftlichen Fachbereichen bzw. -gebieten. Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Darüber hinaus können auch weitere Strukturen eingerichtet werden.

(2) Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Binnenorganisation der Hochschule nach Abs. 1 obliegt dem Senat. Vorschlagsrecht haben Fachbereiche bzw. Fachgebiete, Senat und Rektorat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(3) Der Fachbereich bzw. Fachgebiet regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen selbst. Die Ordnungen sind vom Rektorat zu bestätigen.

(4) Der Fachbereich hat einen Leiter und einen Stellvertreter. Der Fachbereichsleiter hat sicherzustellen, dass das Lehrangebot vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wird und kann diese Aufgabe an Studiengangsleiter delegieren..

(5) Vorschlagsrecht über die Einrichtung, Änderung und Einstellung von Studiengängen innerhalb eines Fachbereiches oder in Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche haben Fachbereiche, Senat und Rektorat. Die Vorschläge sind mit dem Rektorat abzustimmen. Über die Vorschläge entscheidet der Senat. Das Rektorat hat ein Vetorecht.

(6) Die Fachbereiche bzw. Fachgebiete können im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Institute oder sonstige Untereinheiten einsetzen. Der Senat und das Rektorat sind darüber zu informieren.

(7) Die Fachbereiche sind gehalten, durch künstlerische oder wissenschaftliche Projekte die Entwicklung der Hochschule voranzutreiben. Die Projekte sind zu dokumentieren.

§ 12 Fachbereichsleiter und Leitungskonferenz

(1) Der Fachbereichsleiter bzw. Fachgebietsleiter und sein Stellvertreter werden durch die hauptberuflichen Professoren des jeweiligen Fachbereichs bzw. Fachgebietes aus der Mitte der Professoren bestimmt und dem Rektorat angezeigt. Das Verfahren der Bestimmung regelt der Fachbereich bzw. das Fachgebiet selber.

(2) Fachgebiete innerhalb eines Fachbereichs können einen Fachgebietsleiter und einen Stellvertreter bestimmen.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Studienjahre. Wiederbenennung ist möglich.

(4) Aufgaben der Fachbereichsleitung sind:

1. Vertretung des Fachbereichs innerhalb und außerhalb der Hochschule
2. Verantwortung und Abstimmung des Fachbereichsbudgets mit dem Kanzler
3. Sicherstellung des Studien- und Lehrbetriebs des Fachbereichs
4. Durchführung der Konferenzen des Fachbereichs
5. Studierendenberatung

(5) Der Rektor lädt mindestens zwei Mal im Semester alle Fachbereichsleiter und ihre Stellvertreter, alle Fachgebietsleiter und ihre Stellvertreter sowie die Bereichsleiter der Hochschulverwaltung zu einer Leitungskonferenz ein. Das Gremium berät das Rektorat in strategischen Fragen und stimmt sich in organisatorischen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen und Hochschulverwaltung ab. Die Leitungskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Fachbereichsrat

Es gibt einen engeren und einen erweiterten Fachbereichsrat. Näheres regelt die Fachbereichsordnung.

§ 14 Akademische Mitarbeiter

(1) Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter sind künstlerischen oder wissenschaftlichen Fachbereichen zugeordnet. Sie erbringen

1. Dienstleistungen in künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder wissenschaftlicher Forschung,
2. künstlerische und/oder wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre,
3. Dienstleistung in der Verwaltung, der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule.

(2) Den künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern wird im Rahmen ihrer Aufgaben ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer künstlerischer, wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Qualifikationen gegeben.

§ 15 Kuratorium der Hochschule

(1) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche und akademische Vernetzung der Hochschule und begleitet ihre inhaltliche Entwicklung. Insbesondere evaluiert das Kuratorium die Arbeit der Fachbereiche und wird am Wahlverfahren des Rektors beteiligt. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgern Vorschläge und Empfehlungen aussprechen. Die Mitglieder des Rektorats und des Senats sind verpflichtet, diese zu bearbeiten. Das Kuratorium kann im Fall der Nicht-Beachtung des Grundsatzes der akademischen Unabhängigkeit der Organe und Gremien der Hochschule von Senat oder Rektorat angerufen werden.

(2) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören. Es bestellt seine Mitglieder in Absprache mit dem Rektorat selber. Die Studentenschaft entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in das Kuratorium.

(3) Das Kuratorium wird grundsätzlich vom Kuratoriumsvorsitzenden oder im Bedarfsfall vom Rektor einberufen. Es tagt zwei Mal jährlich.

§ 16 Hochschulgespräch

(1) Das Hochschulgespräch ist das Organ zur Beratung allgemeiner Hochschulangelegenheiten für Hochschullehrer, Studierende und Mitarbeiter. Das Hochschulgespräch kann Empfehlungen zu Grundsatzfragen aussprechen.

(2) Während des Hochschulgesprächs finden keine Lehrveranstaltungen statt. Das Hochschulgespräch wird vom Rektorat in Absprache mit den Vertretern der Studierenden einberufen und findet mindestens einmal pro Semester statt. In Absprache mit dem Kanzler ist die Besetzung der essentiellen Verwaltungsstellen sicherzustellen.

§ 17 Studentische Selbstverwaltung

Die Studierenden wirken in dem erweiterten Fachbereichsrat und dem Studierendenrat mit. Der Studierendenrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die gewählten Mitglieder des Studierendenrates vertreten die Studierenden in Senat,

Kuratorium der Hochschule, Prüfungsausschuss und weiteren Organen gemäß ihrer Ordnungen.

Dritter Abschnitt Studium, Prüfung und Grade

§ 18 Studienangebote

Die Hochschule bietet graduierende und postgraduierende Studiengänge sowie sonstige Fort- und Weiterbildungen an. Die Studienangebote sind durch entsprechende Ordnungen geregelt.

§ 19 Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen Abschlüsse akkreditierter und genehmigter Studiengänge.

(2) Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann die Hochschule auch eine Promotionsordnung und eine Habilitationsordnung einrichten und damit Promotionen und Habilitationen durchführen.

§ 20 Zugang und Einschreibung

Der Zugang zur Hochschule und die Modalitäten der Einschreibung sind in der allgemeinen Studienordnung sowie den geltenden Ordnungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule geregelt.

§ 21 Berufung von Hochschullehrern

(1) Der Rektor beruft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die Hochschullehrer auf Vorschlag der Berufungskommission. Er kann nach Anhörung des betroffenen Fachbereichs einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag kann er einen Professor nach Beschlussfassung im Rektorat berufen, wenn die Sicherung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs oder Auflagen von Seiten des Ministeriums oder von

Akkreditierungsagenturen es erfordern und die Einleitung eines ordentlichen Berufungsverfahrens nicht möglich ist.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Kunsthochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Kunsthochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kunsthochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3) Honorarprofessoren werden vom Rektorat nur auf Vorschlag der Fachbereiche ernannt.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Hochschulordnung tritt zum 31.10.2008 in Kraft und ist ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Alanus Hochschule vom 15.10.2008 und 29.10.2008, zuletzt geändert am 14.10.2015.

(2) Neben den vorstehenden Bestimmungen der Hochschulordnung gelten in Zweifelsfällen oder beim Vorhandensein einer Lücke der Inhalt des Kunsthochschulgesetzes (NRW) sowie der Inhalt des Gesellschaftsvertrages des Trägers der Hochschule.

Alfter, 31.10.2008
Alanus Hochschule

Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor

In der Hochschulordnung und den Studienordnungen ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hochschulordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet.

Ordnung der Alanus Hochschule für die Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

vom 01.04.2011
in der Fassung vom 10.07.2015
zuletzt geändert am 14.10.2015

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Ziel der Evaluation

§ 1.1

In Übereinstimmung mit dem Hochschulgesetz (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Ausgestaltung im Kunsthochschulgesetz NRW werden Juniorprofessoren an der Alanus Hochschule für die Dauer von in der Regel drei Jahren als Angestellte beschäftigt. Am Ende dieses Beschäftigungszeitraums steht eine Evaluation. Die Evaluation hat die alleinige Zielsetzung, festzustellen, ob der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat. Die Beschäftigung kann um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 1.2

Nach positiver Evaluation und Verlängerung des Vertrages als Juniorprofessor ist dieser zur Betreuung von Doktorarbeiten als Erstgutachter berechtigt.

§ 1.3

An die Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre kann sich nach Lage der Hochschule und bei durch eine erneute Evaluation festzustellender Bewährung des Juniorprofessors die Übernahme in eine ordentliche Professur (Tenure-Track) anschließen. Anderenfalls kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Bestimmungen des KunstHG NRW § 30 (Abs.2) sind zu beachten.

§ 2 Bereiche der Evaluation und Bewertungskriterien

§ 2.1 Bereiche der Evaluation

Die Evaluation eines Juniorprofessors bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Forschung
 - a) Publikationen (veröffentlichte / zur Veröffentlichung angenommene / im Begutachtungsprozess befindliche)
 - b) Vorträge (eingeladen / beigesteuert) / Präsentationen / Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Workshops
 - c) Drittmittelprojekte / Forschungsvorhaben (eingeworbene / beantragte / konzipierte)
 - d) Forschungsaufenthalte
 - e) Forschungsk Kooperationen
 - f) Auszeichnungen, Preise, Ehrungen (eigene / von akademischen Schülern)
 - g) im Rahmen von Bewerbungen auf ausgeschriebene Professuren erreichte Listenplätze

2. Lehre
 - a) Lehrveranstaltungen (incl. Summerschools und anderer Formate, auch an anderen Hochschulen oder akademischen Einrichtungen)
 - b) Modulverantwortung
 - c) Evaluation eigener Lehrveranstaltungen (durch Studierende und ggf. Kollegen)
 - d) Beratung von Studierenden in Bezug auf Lehrveranstaltungen sowie Studienverlauf
 - e) Beratung von Promotionsstudenten und Gastforschern

3. Beitrag zur Gestaltung und zum Organismus der Hochschule / Außeruniversitäres Engagement
 - a) Beteiligung an der Selbstverwaltung und –gestaltung (des Fachgebietes / der Hochschule / anderer Universitäten)
 - b) Entwicklung und Aufbau von Studiengängen bzw. Modulen (inkl. Angaben zur Akkreditierung)
 - c) Gutachtertätigkeit; Dienstleistungstätigkeit; Beratungstätigkeit (im Wissenschaftsbereich / außerhalb des Wissenschaftsbereichs)
 - d) Betreuung von Studierenden und Gastforschern außerhalb von Forschung und Lehre

Die drei Bereiche sind im weitesten Sinne zu nehmen. Unter Zuordnung zu einem der Bereiche kann der Juniorprofessor auch weitere seines Erachtens nach relevante Beiträge und Leistungen auführen.

§ 2.2 Kriterien der Evaluation

§ 2.2.1 Grundlage und Ausgangspunkt

Für die im Folgenden aufgeführten Evaluationskriterien gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, insbesondere aus dem quantitativen Bereich (bspw. Drittmittel, internationale Publikationen), in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen besitzen. Die Kriterien bieten deshalb einen möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Profil der Juniorprofessur – erweitert oder eingegrenzt werden kann.

Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung sollte die Überzeugung sein, dass Juniorprofessoren eigenständige Forscherpersönlichkeiten sind, die dazu in der Lage sind, ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbständig zu gestalten, Mitarbeiter anzuleiten und ihren Arbeitsbereich nach außen zu vertreten.

Für die Bewertung der Leistung in den unter § 2.1 genannten Bereichen gilt, dass Forschung und Lehre die wesentlichen Bestandteile einer Juniorprofessur darstellen.

§ 2.2.2 Orientierende Kriterien zur Evaluation der Forschung

In der Forschung werden herausragende Beiträge erwartet. Sie sind für eine positive Evaluation unverzichtbar und können nicht durch Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Herausragende Beiträge im Sinne dieser Ordnung lassen sich nach quantitativen und qualitativen Kriterien beschreiben.

Der Quantität nach sollte eine stete und in der akademischen Landschaft verankerte Publikations- und Vortragstätigkeit in den wissenschaftlichen Schwerpunkten der Juniorprofessur erkennbar sein. Darüber hinaus sollte diese Tätigkeit gemäß § 2.1 Nr. 1 weiter differenziert werden nach Publikatio-

nen, Vorträgen, Organisation wissenschaftlicher Fachtagungen etc. Die weitaus wichtigere besondere Qualität der Tätigkeit kann zum Beispiel anhand folgender Punkte geprüft werden: Eigenständigkeit des Standpunktes, Plausibilität, Validität, methodische Fundierung, innovativer Charakter, Anerkennung in der akademischen Landschaft (durch Rezeption, Rezension, Zitation etc., Einladung zu Konferenzen, Publikation in Organen, die anerkanntermaßen von Bedeutung sind). Erkennbar sein soll dabei eine Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen, die über ein einziges Spezialgebiet (welches in der Regel mit der Dissertation bereits ausgewiesen ist) hinausgeht. Zudem sollte im Vergleich mit der Dissertation eine Entwicklung der eigenen Forschungsansätze sichtbar werden. Auch die Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit kann eine besondere Qualität dokumentieren. Ferner sind die wissenschaftlichen Kooperationspartner der Juniorprofessur und die internationale Einbindung, insofern beide mit Blick auf das Forschungsgebiet ein sinnvolles Kriterium darstellen, qualitative Indikatoren. Darüber hinaus kann auch die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte auf qualitativ hochwertige Forschungsleistungen hinweisen. Auch die Art und Weise der Auswahl und Förderung des akademischen Nachwuchses sowie dessen Integration in die Forschung durch den Juniorprofessor können ein Kriterium darstellen.

§ 2.2.3 Orientierende Kriterien zur Evaluation der Lehre

In der Lehre werden herausragende Beiträge erwartet. Sie sind für eine positive Evaluation unverzichtbar und können nicht durch Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Herausragende Beiträge im Sinne dieser Ordnung lassen sich nach quantitativen und qualitativen Kriterien beschreiben.

Der Quantität nach wird zunächst festgestellt, ob der Juniorprofessor sein Lehrdeputat erfüllt hat. Sollte der Juniorprofessor mit der Entwicklung bzw. dem Aufbau eines Studienganges bzw. von Modulen betraut gewesen sein, so kann diese Tätigkeit in Ausnahmefällen im Bereich der Lehre berücksichtigt werden. Über das Lehrdeputat hinausgehende Lehrleistungen, auch außerhalb der Hochschule, werden des Weiteren einbezogen. Zudem sollen die Lehrveranstaltungen das inhaltliche Profil der Juniorprofessur und die von ihr vertretenen Module in der nötigen Breite sichtbar werden lassen. Auch Drittmittelinwerbung für Lehre kann ein Kriterium darstellen. Eine Betreuung von Gastforschern, Doktoranden etc. verdient gleichfalls Beachtung. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass eine hohe Quantität nicht zwingend ein Ausweis von hervorragender Lehre ist, so wünschenswert und unabdingbar Engagement in der Lehre ist.

Weitaus gewichtiger sind die qualitativen Aspekte. Die Lehre soll Fachwissen vermitteln unter theoretischer Fundierung, mit einer Klarheit des Ansatzes, einer präzisen Darstellung und Kenntnis des Gegenstandes sowie fachdidaktisch reflektiert und adäquat (z.B. Lehrformen, Medieneinsatz, Lehrmitteleinsatz, Kommunikation, Sozialformen im Unterricht). Die Kommission soll bei der Beurteilung dieser Aspekte auf die Lehrevaluation durch Studierende zurückgreifen.

Von großer Bedeutung ist ferner die Beratungsfähigkeit. Sie umfasst unter anderem Sprechstunden, Betreuung von Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen mit Vorbereitung und Rückmeldung, sinnvolle Berücksichtigung der Wünsche von Seiten der Studierenden, spezifische Förderung ausgewählter Studierender, Fähigkeit zur Beförderung ganzheitlicher und nicht nur kognitiver Entwicklung der Studierenden.

Der Einschätzung des Studierendenvertreters ist mit Blick auf quantitative und qualitative Kriterien in der Lehrevaluation besonderer Raum zu geben.

§ 2.2.4 Orientierende Bewertungskriterien für den Beitrag zur Gestaltung und zum Organismus der Hochschule und für außeruniversitäres Engagement

Gegenüber Forschung und Lehre ist der hier angeführte Bereich von geringerem Gewicht; dennoch soll der Juniorprofessor inneruniversitär und/oder außeruniversitär gute Leistungen vorweisen.

Die Tätigkeit kann wiederum quantitativ und qualitativ erfasst werden. Vom Juniorprofessor wird erwartet, dass er sich im üblichen Umfang an der Gestaltung der Hochschule beteiligt und sie auch in der außeruniversitären Öffentlichkeit angemessen repräsentiert. Engagement, kritische Reflexion, Produktivität, Kreativität und Sozialfähigkeit im Aufbau und in der Weiterentwicklung des Lehr- und Studienangebotes, der Beteiligung an Gremienarbeit oder dem Organisieren von interdisziplinären Projekten, Ringvorlesungen, Tagungen etc. der Hochschule können als qualitative Kriterien zur Beurteilung im Bereich der Gestaltung der Hochschule dienen. Professionalität und die Fähigkeit, die Hochschule – vornehmlich im eigenen Arbeitsbereich - souverän und kompetent zu vertreten, sind zum Beispiel Kriterien für außeruniversitäre Tätigkeiten.

§ 3 Selbstbericht des Juniorprofessors

Der Selbstbericht des Juniorprofessors besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation.

§ 3.1 Persönliche Stellungnahme

Die persönliche Stellungnahme beschreibt in der Regel die Aktivitäten seit Antritt der Juniorprofessur und umreißt – bei einer Evaluation im dritten Jahr (vgl. § 4) – die Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr. Hierbei ist auf die in §§ 2.1 und 2.2 genannten Bereiche und Kriterien einzugehen. Im Gegensatz zu der eher faktischen Bestandsaufnahme im Rahmen der Dokumentation hat der Juniorprofessor in der Stellungnahme die Gelegenheit, seine Arbeitsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. Dabei sollen vor allem die bisherigen Leistungen dargestellt und bewertet sowie der Stand der Arbeit an den wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben, Problemlösungsansätzen und Perspektiven deutlich gemacht werden. Darüber hinaus sollen Pläne und Konzepte für die weitere Forschungstätigkeit entwickelt werden. Die Stellungnahme soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern auch Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung mitteilen. Sie soll mindestens drei und höchstens zehn Seiten umfassen.

§ 3.2 Dokumentation

Die von dem Juniorprofessor einzureichende Dokumentation soll folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf
2. Dokumentation der seit Antritt der Juniorprofessur in den in § 2.1 genannten Bereichen erbrachten Leistungen
3. Bibliographie der vor Antritt der Juniorprofessur veröffentlichten Publikationen
4. Sonderdrucke oder Kopien relevanter Veröffentlichungen aus der Phase der Juniorprofessur

§ 4 Ablauf der Evaluation

Die Evaluation findet in der Regel im dritten Jahr seit Antritt der Juniorprofessur statt. Im Falle einer Beurlaubung oder Freistellung, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führt, bleibt diese Zeit unberücksichtigt. Die Entscheidung des Rektors soll spätestens einen Monat vor Ablauf des dritten Jahres erfolgen. Verzögert sich dieses Ereignis ohne Verschulden des Juniorprofessors, so

soll das Angestelltenverhältnis über die 3 Jahre hinaus unabhängig von dem erwarteten Evaluationsergebnis verlängert werden, bis die Entscheidung vorliegt.

§ 4.1 Ablaufplan

Empfohlen wird folgender Zeitplan:

<i>Verfahrensschritt</i>	<i>maximale Dauer</i>	<i>Zeitleiste (nach Dienstbeginn)</i>
Verfahrenseröffnung durch den Rektor		2 Jahre, 4 Monate
Selbstbericht des Juniorprofessors	4 Wochen	2 Jahre, 5 Monate
Bildung der Evaluationskommission und Benennung der Gutachter	4 Wochen	2 Jahre, 6 Monate
Bericht der Gutachter	8 Wochen	2 Jahre, 8 Monate
Zusammenfassender Bericht der Evaluationskommission	4 Wochen	2 Jahre, 9 Monate
Stellungnahme des Juniorprofessors	1 Woche	2 Jahre, 10 Monate
Entscheidung des Rektors	4 Wochen	2 Jahre, 11 Monate

§ 4.2 Verfahrensschritte

§ 4.2.1. Verfahrenseröffnung

Das Verfahren wird eröffnet, indem der Rektor den Juniorprofessor zur Einreichung des Selbstberichts auffordert.

§ 4.2.2. Selbstbericht des Juniorprofessors

Der Juniorprofessor legt einen Selbstbericht über die von ihm seit Antritt der Juniorprofessur erbrachten Leistungen in achtfacher Ausfertigung vor. Dieser besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation, welche die Leistung belegt und die Vorhaben für die zweiten drei Jahre beschreibt (siehe § 3).

§ 4.2.3. Einsetzung der Evaluationskommission

Der Rektor bestellt eine Evaluationskommission, die sich aus drei Mitgliedern der Professorenschaft und je einem aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden zusammensetzt.

§ 4.2.4. Bestimmung externer Gutachter

Die Evaluationskommission ernennt nach eigener Entscheidung zwei geeignete externe Gutachter, die jeweils eine schriftliche Beurteilung der Leistungen des Juniorprofessors abgeben. Die Gutachter sollen einschlägig ausgewiesene Wissenschaftler sein.

§ 4.2.5. Evaluation durch externe Gutachter

Als Grundlage für ihr Gutachten erhalten die externen Gutachter den von dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht. Außerdem erhalten die Gutachter diese Ordnung. Die Gutachter sollen hauptsächlich die Forschungstätigkeit des Juniorprofessors beurteilen. Sie sollen jedoch auch die Aspekte aus den beiden weiteren in § 2.1 bezeichneten Bereichen beurteilen.

Folgende Leitfragen sind im Gutachten zu beantworten:

- Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit des Juniorprofessors?
- Wie sind die Leistungen des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich zu beurteilen?

Zusätzlich soll das Gutachten eine Stellungnahme zu folgender Frage enthalten:

- Wie sind die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur zu beurteilen?

§ 4.2.6. Bericht der Evaluationskommission

Auf der Grundlage der vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht. Der Bericht umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der in § 2.1 genannten Bereiche sowie eine Einschätzung der zukünftigen wissenschaftlichen Entwicklung des Juniorprofessors. Dies soll in möglichst klarer und knapper Form geschehen. Bei der Beurteilung der Forschungsleistung ist den Gutachten wesentlicher Einfluss auf die Evaluationsentscheidung einzuräumen.

Um die Berichte der Evaluationskommissionen möglichst einheitlich zu gestalten und dadurch vergleichbar zu machen, wird folgende Gliederung empfohlen:

1. Zusammenfassung (Rahmenbedingungen, wesentliche Ergebnisse, Empfehlungen)
2. Einleitung (Auswahl und Beschreibung der Kommission und der Gutachter; Verweis auf die Kriterien der vorliegenden Ordnung; Akzentsetzung und Gewichtung gemäß Profil)
3. Darstellung der drei Bereiche in der Reihenfolge dieser Ordnung
4. Zusammenfassung und Empfehlung

Der Bericht endet mit einer Aussage darüber, ob die Kommission der Auffassung ist, dass der Juniorprofessor sich als Hochschullehrer bewährt hat.

§ 4.2.7 Stellungnahme des Juniorprofessors

Nach der Zustellung des Berichts der Evaluationskommission hat der Juniorprofessor sieben Tage Zeit für eine Stellungnahme.

§ 4.2.8 Entscheidung des Rektors

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen entscheidet der Rektor über eine Verlängerung der Juniorprofessur.

§ 5 Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung wird mit der vom Senat in seiner Sitzung vom 14.10.2015 erteilten Zustimmung vom Rektor der Alanus Hochschule in Kraft gesetzt.

.....
Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor

Ordnung der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

zur internen Evaluation von Studium und Lehre

vom 08.06.2011

in der Fassung vom 29.09.2015

zuletzt geändert am 14.10.2015

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Sollten in dieser Ordnung vorrangig männliche Bezeichnungen vorkommen, so sind diese der einfacheren Lesbarkeit halber so gewählt und beinhalten immer vollkommen gleichgestellt auch die weibliche Form.

Präambel

Die Alanus Hochschule zeichnet sich durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Kunst und Wissenschaft (Lehre) sowie durch Forschung und künstlerische Entwicklungsprojekte aus.

Grundsätzlich gilt für den Evaluationsansatz der Alanus Hochschule:

- Die Alanus Hochschule wendet zur Evaluation der Lehrveranstaltungen in ihren Studiengängen vielfältige wissenschaftlich fundierte und bewährte Qualitätssicherungsverfahren an.
- Die Formen der Evaluation der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigen – fachbedingt – unterschiedliche Schwerpunktsetzungen.
- Die künstlerische Praxis und die künstlerischen Aktivitäten werden vorwiegend im öffentlichen Raum evaluiert. Durch Ausstellungen und Aufführungen wird die kritische Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit angeregt. Dies beinhaltet eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Reflexion der künstlerischen Entwicklungsprozesse.
- Während die Evaluationen der künstlerischen Praxis einen stark praxisorientierten Ansatz haben, entsprechen die Evaluationsinstrumente der wissenschaftlichen Fachbereiche und die auf die Ausstattung bezogenen Fragestellungen eher standardisierten Verfahren. Auch hier wird auf die Besonderheiten der jeweiligen Fachbereiche Rücksicht genommen.

Darüber hinaus gilt für die – hier nicht näher geregelte – Evaluation von Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben generell:

- Eine kritische Reflexion der Entwicklungen der Fachbereiche und der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungs- und Forschungsprojekte findet in den Gremiensitzungen, insbesondere den Professorien und Konferenzen der Fachbereiche/-gebiete, den Senatssitzungen, in regelmäßigen Hochschulgesprächen der Lehrenden und Studierenden sowie weiterer Mitarbeiter und in den wöchentlichen Rektoratssitzungen statt.

- Durch das Kuratorium der Hochschule, in dem Experten unterschiedlichster Disziplinen vertreten sind, werden die Fortentwicklung der Hochschule und ihrer Studiengänge sowie die Leistungen von Forschung und künstlerischen Projekten analysiert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für alle Fachbereiche der Alanus Hochschule. Sie gilt für die Hochschulorganisation/Hochschulverwaltungsbereiche, sofern diese mit dem Studium bzw. dem Studienablauf und der Lehre zusammenhängen. Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre und dient der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Rahmen einer internen Evaluation.
- (2) Die Evaluationsordnung regelt die Aufgaben der Evaluationsbeauftragten sowie die Durchführung von internen Evaluationsverfahren.
- (3) Fachbereichsspezifische Ergänzungen dieser Ordnung sind möglich und können nach Zustimmung mit dem für Evaluation zuständigen Prorektor vorgenommen werden.

§ 2 Ziele

Die interne Evaluation gilt der Selbstbewertung und Identifizierung von Stärken und Schwächen. Sie ist Grundlage eines konstruktiven Dialogs zwischen Lehrenden, Studierenden, Verwaltungsmitarbeitern und der Hochschulleitung und dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen sowie der Verbesserung des Lehrangebots und der Studienbedingungen. Dadurch wird ein Mehrwert für die Studierenden, die Lehrenden und die sonstigen Mitarbeiter der Hochschule geschaffen und der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung Rechnung getragen.

§ 3 Gegenstand

Gegenstand der Evaluation im Bereich Studium und Lehre sind die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge, der Studienerfolg der Studierenden und Absolventen und die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse sowie die Ausstattung der Hochschule.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen bezieht sich z. B. auf:

- a. die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich der zu erbringenden Credits (bzw. Workload) sowie der Studierbarkeit des Studiengangs
- b. die didaktische Qualität
- c. die Vermittlung von Fähigkeiten/Kenntnissen
- d. Möglichkeiten zur Verbesserung des Lehrangebotes
- e. die Relevanz für die persönliche Entwicklung der Studierenden
- f. die Relevanz für den Ausbildungsprozess
- g. die Beurteilung der Motivation/Begeisterung/Eigenaktivität
- h. eine allgemeine Einschätzung/Kritik/Anregung

Die Evaluation der Studiengänge bezieht sich z. B. auf:

- a. Aufbau und Struktur des Studiengangs
- b. Studien- und Prüfungsorganisation (z. B. Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Studierbarkeit, Workload, Prüfungsdichte)
- c. Beratung und Betreuung von Studierenden
- d. Informationsangebote für Studierende
- e. Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen
- f. Studienanfängerzahlen

Die Evaluation des Studienerfolgs bezieht sich z. B. auf:

- a. Studienerfolgsquoten
- b. Abschlüsse in der Regelstudienzeit
- c. Prüfungsleistungen
- d. Durchfallquoten
- e. Abbrecherquoten
- f. Verbleib der Studierenden

Die Evaluation der Verwaltungsprozesse sowie der Ausstattung der Hochschule bezieht sich z. B. auf:

- a. Studien- und Prüfungsorganisation (z. B. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Studierbarkeit, Workload, Prüfungsdichte)
- b. Beratung und Betreuung von Studierenden
- c. Informationsangebote für Studierende
- d. Einsatz von EDV-Verfahren/EDV-Support
- e. Sächliche und räumliche Ausstattung
- f. Bibliotheksausstattung und -serviceangebote

§ 4 Maßstäbe für Evaluation

- (1) Nützlichkeit: Die Evaluation soll sich am Evaluationszweck (vgl. § 2) sowie am Informationsbedarf aller Nutzergruppen ausrichten.
- (2) Durchführbarkeit: Die Evaluation soll realistisch und kostenbewusst geplant und durchgeführt werden.
- (3) Fairness: In der Evaluation soll respektvoll und fair mit den Betroffenen umgegangen werden.
- (4) Genauigkeit: Die Evaluation soll valide und qualitativ wertvolle Informationen und Ergebnisse zum jeweiligen Evaluationsgegenstand und zu den Evaluationsfragestellungen hervorbringen und vermitteln.

§ 5 Zuständigkeiten und Einrichtungen

- (1) Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Mitglied der Hochschulleitung ist der für Evaluation zuständige

Prorektor. Der zuständige Prorektor verantwortet die Standards und die Durchführung der Verfahren und berät die Fachbereiche in der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen (z. B. hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Verfahren und der Umsetzung von Ergebnissen).

- (2) Jeder Fachbereich und die Verwaltung ernennen ein bis zwei Evaluationsbeauftragte. Darüber hinaus können von den in den Fachbereichen angesiedelten Fachgebieten/Instituten weitere Evaluationsbeauftragte ernannt werden. Die Fachbereiche können die Zuständigkeiten intern nach Bedarf regeln. Die von der Verwaltung entsandten Evaluationsbeauftragten sollten aus einem die Organisation des Studiums direkt betreffenden Verwaltungsbereich stammen.
- (3) Die Verwaltung stellt den Fachbereichen diejenigen für die interne Evaluation notwendigen Daten, die durch die Verwaltung erhoben werden, sowie deren Auswertungen in aufbereiteter Form zur Verfügung.

§ 6 Evaluationsbeauftragte und Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche und der Verwaltung bilden zusammen mit dem für Evaluation zuständigen Prorektor die Evaluationskommission.
- (2) Der Evaluationsbeauftragte/die Evaluationsbeauftragten werden in der Regel aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren ihres Fachbereichs/-gebiets/Instituts bestimmt. Wiederernennung ist zulässig.
- (3) Der Evaluationsbeauftragte/die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche und der Verwaltung nehmen an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Evaluationskommission der Hochschule teil. Die Evaluationsbeauftragten der Fachgebiete/Institute nehmen an den Sitzungen der Evaluationskommission beratend teil. Die Fachbereiche/-gebiete/Institute können bei Bedarf weitere Personen (z. B. Studiengangsverantwortliche) zur beratenden Teilnahme an die Evaluationskommission entsenden.
- (4) Die Evaluationskommission wird regelmäßig durch den zuständigen Prorektor einberufen. Sie sichert den kontinuierlichen Austausch zum Thema Qualitätssicherung zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen, prüft die Angemessenheit der eingesetzten Methoden und entwickelt das Evaluationsinstrumentarium für Studium und Lehre fort.
- (5) Der Evaluationsbeauftragte/die Evaluationsbeauftragten sichern – orientiert an § 3 – die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrevaluation des Fachbereichs. Er/sie dokumentieren und berichten – ggf. nach Absprache mit den Evaluationsbeauftragten der Fachgebiete/Institute – regelmäßig im Fachbereich und in der Evaluationskommission über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten lehreveranstaltungs-, studiengangs- bzw. fachbereichsbezogenen Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung.
- (6) Der Evaluationsbeauftragte setzt die jeweiligen Studiengangsleiter bzw. die jeweiligen Fachbereichsleiter über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis. Diese entscheiden (ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Studiengangskollegen bzw. mit den jeweiligen Fachbereichsleitern) über einzurichtende qualitätsentwickelnde und –sichernde Maßnahmen (ggf. auch personeller Art). Hierzu wird der zuständige Prorektor nachrichtlich informiert oder nach Bedarf hinzugezogen.
- (7) Einmal jährlich wird durch den/die jeweiligen Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsleiter und ggf. den Evaluationsbeauftragten der Fachgebiete/Institute ein Evaluationsbericht erstellt. Dieser enthält eine Bewertung über die Auswahl der an-

gewendeten Evaluationsinstrumente und die Durchführung der Evaluation, eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse in Bezug auf die Stärken und Schwächen, Chancen und Gefahren sowie die abgeleiteten Maßnahmen in anonymisierter Form.

§ 7 Verfahren

Der internen Evaluation sollen folgende Daten und Informationen zugrunde gelegt werden

- Evaluationsberichte vorangegangener Evaluationen
- Studiengangsrelevante Dokumente
- Statistische Daten
- Quantitative und qualitative Befragungsergebnisse
- Öffentliche Präsentationen

- (1) Durch öffentliche Präsentationen werden die Studienergebnisse der künstlerischen Fachbereiche mindestens einmal jährlich reflektiert.
- (2) Eine Rückmeldung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird in regelmäßigen Abständen durch quantitative bzw. qualitative Befragungen erfasst.
- (3) Die Evaluation des Studienerfolgs erfolgt durch die Analyse statistischer Daten.
- (4) Die Lehrenden geben den Studierenden die Möglichkeit, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen zu besprechen.
- (5) Bei der Evaluation sollen die Anforderungen der Berufspraxis sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Soweit Ergebnisse von Befragungen Verwaltungsprozesse oder Ausstattungsfragen betreffen, werden vom Verwaltungsleiter (Kanzler) Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet.

§ 8 Weitere Evaluationen

Die Hochschulleitung veranlasst in regelmäßigen Abständen weitere hochschulübergreifende, einrichtungsbezogene Befragungen:

- Allgemeine Studierendenbefragungen
- Zentrale Absolventenbefragungen
- Dozenten-/Mitarbeiterbefragungen

- (1) Ziel ist es unter anderem, Informationen über die Organisations- und Verwaltungsabläufe und die Ausstattung bzw. Rahmenbedingungen des Studiums sowie Auskünfte über aktuelle Arbeitsbedingungen zu erhalten und festzustellen, inwieweit das Studium auf eine Berufstätigkeit vorbereitet hat und welche Erfahrungen mit dem Übergang von der Hochschule in den Beruf gemacht wurden.
- (2) Allgemeine Studierendenbefragungen und zentrale Absolventenbefragungen können durch fachbereichsspezifische Fragen ergänzt werden; detaillierte Erkenntnisse aus den Fachbereichen fließen in die Befragungen mit ein.

- (3) Die jeweiligen Ergebnisse werden in einem Bericht summarisch zusammengefasst und veröffentlicht. Turnus und Form der Befragung obliegen der Hochschulleitung.

§ 9 Grundsätze

- (1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge sind in regelmäßigen Abständen durch externe Begutachtungsverfahren zu akkreditieren. Die Akkreditierung von Studiengängen stellt für die Hochschule eine besondere Gelegenheit dar, bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Studiengänge qualitätssichernde Maßnahmen, auf der Basis der Ergebnisse der internen Evaluation von Studium und Lehre, zu ergreifen. Die Rückmeldungen der externen Gutachter regen erfahrungsgemäß intern zu weiteren wertvollen Reflexionsprozessen an.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind dazu verpflichtet, an Akkreditierungen und Evaluationen mitzuwirken.
- (3) Die Evaluation erfolgt nach Möglichkeit auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten (KHG NRW § 7 (2)).
- (4) Der Datenschutzbeauftragte wird vor Einführung neuer Verfahren um Stellungnahme gebeten.
- (5) Zur Information in der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Diese Ordnung legt fest, dass personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden können, soweit es für den Evaluationszweck dringend erforderlich ist.
- (2) Die zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten verbleiben nach ihrer Auswertung in den zuständigen Verantwortungsbereichen.
- (3) Aus Verwaltungsverfahren erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation nur im erforderlichen Umfang genutzt werden. Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, sofern ein Gesetz oder diese Ordnung dies vorsieht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Hochschule ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Evaluation, das angewendete Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren.
- (4) Die Weitergabe von Ergebnissen der internen Evaluationen, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Innerhalb der Hochschule ist die Weitergabe ohne Einwilligung nur dann zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes dringend erforderlich ist.
- (5) Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Sofern in Gremien (z. B. Rektorat, Fachbereichsleitersitzungen oder Professorien) personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Beteiligten sind in diesem Falle auf das Datengeheimnis § 5 BDSG hinzuweisen. Sämtliche erhobenen Daten sind an einem geeigneten Ort zu archivieren.
- (6) Die Hochschulleitung kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung der Evaluationen hinzuziehen bzw. gesamte Erhebungen durch Dritte (externe Evaluationen) durchführen lassen. Werden

mit der Durchführung der internen Evaluation Dritte beauftragt, so ist dabei der Datenschutz gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 11 Dokumentation

Die jeweilige Form der Dokumentation wird in § 6 Abs. 7 und § 8 Abs. 3 geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung zur internen Evaluation von Studium und Lehre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Senats wurde am 14.10.2015 erteilt.

Alanus Hochschule

DER REKTOR